

Aktenzeichen:
2 RU 214 / 62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 31. Juli 1964

Klägers und Revisionsklägers

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 31. Juli
1964, an der mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter H u n g e r und

Bundesrichter Dr. K a i s e r
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter K n i e p m e y e r und

Bundessozialrichter N o t t b o h m
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts für
das Saarland vom 25. Juli 1962 und das
Urteil des Sozialgerichts für das Saar-
land vom 15. November 1961 sowie der
Bescheid des Beklagten vom 28. November
1960 werden aufgehoben.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Beklagte wird dem Grunde nach verurteilt, den Kläger für die Folgen seines Arbeitsunfalles vom 6. Mai 1960 zu entschädigen.

Der Beklagte hat dem Kläger die aussergerichtlichen Kosten des gesamten Verfahrens zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

G r ü n d e :

I

Der Kläger ist beim Versorgungsamt in Saarbrücken als Angestellter beschäftigt. Am 6. Mai 1960 meldete er sich am frühen Nachmittag bei seinem unmittelbaren Dienstvorsetzten, dem Regierungsinspektor H==, in dessen Abteilung er tätig war, vom Dienst ab, um sich wegen akuter Magenbeschwerden in ärztliche Behandlung zu begeben. Er verliess mit seinem Kraftrad seine in der Talstrasse befindliche Dienststelle. Anlässlich dieser Fahrt wollte er für den Regierungsinspektor H== zwei Briefe an die in der Ursulinenstrasse wohnenden Empfänger überbringen. Er bog deshalb auf der Kreuzung Kaiserstrasse/Sulzbachstrasse nicht in die Sulzbachstrasse nach links, wo sich die Praxis des Arztes befand, sondern nach rechts ein, um zunächst in der Ursulinenstrasse die Briefe abzuliefern. Auf dieser Fahrtstrecke verunglückte er gegen 14.50 Uhr durch Zusammenstoss mit einem Personon-Kraftwagen. Er zog sich dabei einen Bruch des linken Schienbeinkopfes zu und war deshalb bis September 1960 dienstunfähig.



- 3 -

Der Beklagte, dem zunächst nur bekannt war, dass der Kläger den Arzt aufsuchen wollte, lehnte den Entschädigungsanspruch durch Bescheid vom 28. November 1960 ab, weil es für den Kläger nicht im dienstlichen Interesse notwendig gewesen sei, ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Klage hiergegen hat das Sozialgericht (SG) für das Saarland durch Urteil vom 15. November 1961 abgewiesen.

Mit der Berufung gegen dieses Urteil hat der Kläger vorgetragen: Er habe vor dem Aufsuchen des Arztes für seinen Vorgesetzten ~~Herrn~~ zwei Briefe besorgen wollen, die er bereits am Vortage nach Dienstschluss bei den in der Ursulinenstrasse wohnenden Empfängern habe abliefern sollen, aber nicht habe abgeben können, weil die Empfänger nicht anzutreffen gewesen seien. Bei der Besorgung der Briefe habe es sich für ihn um einen dienstlichen Auftrag gehandelt, dem er sich nicht habe entziehen können. Das Landessozialgericht (LSG) hat nach Beweisermittlung durch Vernehmung des Regierungsinspektors ~~Herrn~~ als Zeugen die Berufung durch Urteil vom 25. Juli 1962 zurückgewiesen und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt: Es sei nicht ersichtlich, dass das Aufsuchen des Arztes wegen der Magenbeschwerden im dienstlichen Interesse des Klägers gelegen habe; deshalb sei die Fahrt zum Arzt nicht der versicherten Tätigkeit des Klägers zuzurechnen. Der Versicherungsschutz auf der zum Unfall führenden Fahrt werde auch nicht dadurch begründet, dass der Kläger auf den besonderen Wunsch seines Vorgesetzten Briefpost habe besorgen wollen. Es habe sich hierbei um private Briefe dieses Vorgesetzten und damit um die Erledigung dessen rein persönlicher Angelegenheit gehandelt. Mit der dienstlichen Beschäftigung des Klägers habe die

- 4 -

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Besorgung der Briefe nicht etwa deshalb in einem rechtlich erheblichen ursächlichen Zusammenhang gestanden, weil der Kläger die Überbringung der Briefe an die Empfänger als einen dienstlichen Auftrag angesehen habe. Dass der Kläger auf die Bitte seines Vorgesetzten tätig geworden und seine Inanspruchnahme zu privaten Handlungen für diesen üblich gewesen sei, erlaube es nicht, die Betätigung als dienstlich bedingt anzusehen. Durch einen Auftrag des Dienstvorgesetzten werde eine an sich private Verrichtung nicht zu einer versicherten Tätigkeit; die Erledigung privater Angelegenheiten während der Arbeitszeit widerspreche den Interessen einer ordnungsmässigen Verwaltung und stelle deshalb grundsätzlich keine Betriebstätigkeit dar. Aus der Ablehnung einer derartigen Besorgung hätten dem Kläger keine dienstlichen Nachteile erwachsen können.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Das Urteil ist dem Kläger am 8. Oktober 1962 zugestellt worden. Er hat hiergegen am 2. November 1962 Revision eingelegt und sie innerhalb der verlängerten Revisionsbegründungsfrist am 4. Januar 1963 begründet. Die Revision bringt im einzelnen vor: Das LSG habe bei der Anwendung des § 543 der Reichsversicherungsordnung (RVO) aF verkannt, dass durch die beabsichtigte Inanspruchnahme des Arztes die während des Dienstes aufgetretenen und im Laufe des Tages schlimmer gewordenen Magenbeschwerden des Klägers soweit hätten gelindert werden sollen, dass er die Arbeit an diesem Tage hätte fortsetzen können. Der sich hieraus ergebende Versicherungsschutz für die Fahrt zum Arzt werde nicht durch den Umweg in Frage gestellt, den der Kläger auf ausdrückliche Anweisung seines Dienstvorgesetzten unternommen habe, um für diesen private Briefe zu besorgen. Diese Briefbesorgung hätte der Kläger nicht ablehnen

- 5 -



- 5 -

können, da er sonst dienstliche Nachteile hätte gewärtigen müssen; die gegenteilige Bekundung des Zeugen H~~---~~ sei mit den tatsächlichen Gegebenheiten nicht vereinbar. Im übrigen habe es sich dabei für den Kläger um einen dienstlichen Auftrag gehandelt.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen sowie den Bescheid des Beklagten vom 28. November 1960 aufzuheben und den Beklagten zur Entschädigungsleistung an den Kläger zu verurteilen, hilfsweise

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er pflichtet den Ausführungen des angefochtenen Urteils im wesentlichen bei.

II

Die Revision ist zulässig. Sie ist auch begründet.

Der Auffassung des LSG, der Kläger habe auf der zum Unfall führenden Fahrt nicht unter Versicherungsschutz nach § 542 RVO aF gestanden, ist der erkennende Senat nicht beigetreten. Nach den das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) ist der beim Versorgungsamt in Saarbrücken beschäftigte Kläger in Saarbrücken auf der Sulzbachstraße verunglückt, als er während der Arbeitszeit mit dem Motorrad unterwegs war, um für seinen Abteilungsleiter zwei Briefe an die Empfänger zu überbringen. Ausserdem wollte

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



er zum Arzt fahren, um sich wegen akuter Magenbeschwerden behandeln zu lassen. Auf dem Wege zum Arzt befand sich der Kläger nicht, als er vom Unfall betroffen wurde. In diesem Zeitpunkt befand er sich auf dem zur Ursulinenstrasse führenden Teil der Sulzbachstrasse. Um zum Arzt zu gelangen, hätte er auf der Kreuzung Kaiser- und Sulzbachstrasse nach links abbiegen müssen, statt, wie er es getan hat, in die Sulzbachstrasse nach rechts zu fahren. Da der Kläger von der Ursulinenstrasse aus zum Arzt wieder zu dieser Strassenkreuzung hätte zurückkehren müssen, hätte er den von der Dienststelle aus begonnenen Gesamtweg in zwei Teilen, die voneinander örtlich abgegrenzt und nach ihrer Zweckbestimmung unterschieden werden können, zurücklegen müssen. Bei einem solchen klar in verschiedene Strecken zerlegbaren Weg bestimmt sich der Versicherungsschutz nach dem Zweck, dem der jeweils in Betracht kommende Teil des Gesamtweges dient (vgl. EuM 21, 276; ESG 3, 240, 245; ESG SozR RVO § 543 aF Bl. Aa 8 Nr. 12). Da der Kläger auf dem Weg verunglückt ist, der ausschliesslich der Übermittlung der Briefe diente, hängt der Versicherungsschutz für seinen Unfall lediglich davon ab, ob diese Verrichtung für sich betrachtet eine versicherte Tätigkeit darstellte.

Der erkennende Senat hat diese Frage entgegen der Meinung des LSG bejaht, obwohl es sich bei dem Überbringen der Briefe nach den nicht angegriffenen tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Urteils um die Erledigung einer privaten Angelegenheit des Dienstvorgesetzten des Klägers gehandelt hat. Hierbei hat der Senat in Übereinstimmung mit dem LSG nicht verkannt, dass, wie in dem Berufungsurteil zutreffend herausgestellt worden ist, die Besorgung privater Angelegenheiten der Bediensteten während der Arbeitszeit nicht den Gepflogenheiten eines ordnungsmässig geregelten Dienstes entspricht. Es kann jedoch allein deswegen, weil die Verrichtung eines Be-



- 7 -

diensteten eine dienstfremde Angelegenheit betrifft, der Versicherungsschutz nicht ohne weiteres verneint werden; es können im Einzelfalle vielmehr Umstände zu berücksichtigen sein, die es trotz nicht zum Dienstbereich gehörenden Handelns rechtfertigen, die Verrichtung des Bediensteten seiner versicherten Tätigkeit gleichzuerachten. Natürlich wird im allgemeinen der Versicherungsschutz in Frage gestellt sein, wenn während der Arbeitszeit unter Missbrauch dienstlicher Befugnisse private Angelegenheiten besorgt werden. Wenn aber ein Bediensteter eine solche Besorgung für seinen Vorgesetzten ausführt, kann es trotz Verstosses gegen die Dienst- oder Arbeitsordnung ausnahmsweise gerechtfertigt sein, die auf den privaten Zweck gerichtete Betätigung noch als eine Auswirkung seines Beschäftigungsverhältnisses anzusehen. Einen solchen Ausnahmefall hält hier der erkennende Senat nach Lage des vorliegenden Falles für gegeben, weil der Kläger berechtigterweise annehmen konnte, bei der Briefübermittlung noch im Rahmen seines Dienstverhältnisses zu handeln.

Der Kläger war als Angestellter beim Versorgungsamt einem Regierungsinspektor unterstellt. Dieser war sein Abteilungsleiter. Für ihn, seinem unmittelbaren Vorgesetzten, wollte er die Briefe besorgen. Das LSG hat es zwar dahingestellt sein lassen, ob der Kläger von seinem Vorgesetzten mit dem Überbringen der Briefe beauftragt worden ist oder ob dieser ihn darum nur gebeten hat. Den Ausführungen des angefochtenen Urteils ist jedoch die Feststellung zu entnehmen, dass der Kläger mindestens auf die Bitte seines Abteilungsleiters hin tätig geworden ist. Das LSG hat ausserdem auf Grund der Angaben des Klägers festgestellt, dass dessen Inanspruchnahme für private Dienste durch seinen Abteilungsleiter üblich war. Wohl ist, wie keiner näheren Darlegung bedarf, ein solcher "Brauch" weder durch Befugnisse des Vorgesetzten noch durch dienstlich Obliegenheiten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Untergebenen zu rechtfertigen. Indessen steht dieser Umstand nicht - wie das LSG meint - der Schlussfolgerung entgegen, dass der so in Anspruch genommene Beschäftigte eine Aufgabe erfüllt, die seiner versicherten Tätigkeit noch zugerechnet werden kann, auch wenn er wegen seiner dienstlichen Abhängigkeit schon einer bloßen Bitte seines Vorgesetzten nachkommt. Insoweit hat das LSG mit seiner gegenteiligen Auffassung den Begriff des ursächlichen Zusammenhangs im Rechtssinne verkannt. Es kommt bei der Beurteilung der Frage des Ursachenzusammenhangs in Fällen der vorliegenden Art lediglich darauf an, ob der Untergebene nach den bestehenden Gepflogenheiten zu Recht hat glauben können, dass er sich einer solchen Bitte nicht entziehen konnte, wobei nicht entscheidend ist, ob er im Weigerungsfalle mit irgendwelchen nachteiligen Folgen für seine dienstlichen und persönlichen Belange hätte rechnen müssen. Bei dem im vorliegenden Falle gegebenen Sachverhalt, der dadurch besonders gekennzeichnet ist, dass der Kläger für seinen unmittelbaren Vorgesetzten tätig geworden ist, entspricht es vor allem mit Rücksicht auf seine Stellung als Angestellter der natürlichen Betrachtung, dass er die Besorgung der Briefe in der Vorstellung übernommen hat, sich dazu aus Gründen seiner dienstlichen Gebundenheit bereit finden zu müssen, und dass er sich dieser Aufgabe wegen seines Beschäftigungsverhältnisses unterzogen hat. Er hat, wie aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils hervorgeht, jedenfalls nicht aus kollegialem Entgegenkommen gehandelt. Wäre das der Fall gewesen, könnte der Versicherungsschutz nicht begründet sein; die Bereitschaft zu einer reinen Gefälligkeitshandlung könnte ebenso wenig wie eine gelegentliche gegenseitige Inanspruchnahme gleichgeordneter Bediensteter zur Erledigung privater Angelegenheiten während der Arbeitszeit für die Annahme des Versicherungsschutzes erforderliche innere Beziehung zwischen dem Tätigwerden und der dienstlichen bzw. betrieblichen Sphäre des Beschäftigten herstellen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 9 -

beruht sonach auf einer unrichtigen Anwendung dieser Vorschrift. Die Revision des Klägers ist daher begründet.

Der erkennende Senat konnte nach § 170 Abs. 2 Satz 1 SGG in der Sache selbst abschliessend entscheiden. Bei der vom LSG festgestellten Art und Schwere der Verletzungen des Klägers bestehen keine Zweifel darüber, dass die Folgen des Unfalls die Entschädigungspflicht des Beklagten rechtfertigen. Es besteht jedenfalls die begründete Wahrscheinlichkeit, dass der geltend gemachte Leistungsanspruch in einer Mindesthöhe gegeben ist, so dass die Voraussetzungen für den Erlass eines Grundurteils vorliegen (vgl. BSG SozR SGG § 130 Bl. Da 3 Nr. 3 und Bl. Da 4 Nr. 4).

Sonach war wie geschehen zu erkennen!

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)